

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungsbereich der Stadt Nürnberg (KostenS – KS) vom 12. November 2001 (Amtsblatt S. 531), zuletzt geändert durch Satzung vom 19. Dezember 2019 (Amtsblatt S. 494)

Vom

Die Stadt Nürnberg erlässt auf Grund von Art. 20 des Kostengesetzes vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 21. April 2023 (GVBl. S. 128), und auf Grund von Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385) folgende Satzung:

Art. 1

1. In der Überschrift wird die Kurzbezeichnung „KostenS“ durch die Kurzbezeichnung „Kostensatzung“ ersetzt.
2. In der Anlage (Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz) der Stadt Nürnberg) wird nach Tarifgruppe 12, Tarif-Nr. 122 folgende neue Tarifgruppe 5 eingefügt:

„Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr
5		Jugend, Familie und Soziales	
51		Vollzug des Betreuungsorganisationsgesetzes (BtOG)	
	510	Registrierung (§ 24 Abs. 5 Satz 1 BtOG) Im Einzelfall kann aus Gründen der Billigkeit von der Erhebung der Gebühr abgesehen werden.	200 Euro
	511	Entscheidung über die Vermutung der Sachkunde (§ 7 Abs. 5 BtRegV); entspricht vollständiger Vornahme der Registrierung	200 Euro
	512	Vorab-Bescheid (§ 7 Abs. 4 BtRegV)	100 Euro
	513	Ablehnung des Antrages	20 bis 400 Euro
	514	Ablehnung des Antrages wegen Unzuständigkeit	kostenfrei
	515	Rücknahme und Widerruf der Registrierung	15 bis 150 Euro
	516	Rücknahme durch Antragssteller	15 bis 150 Euro
	517	Registrierungen nach § 28 Abs. 2 BtOG, Registrierungen nach § 32 Abs. 1 Satz 1 BtOG und unbefristete Registrierungen für Antragsteller, die nach § 33 BtOG vorläufig registriert sind	je kostenfrei nach § 24 Abs. 5 Satz 4 Nrn. 1 bis 3 BtOG“

Art. 2

Diese Satzung tritt am 1. November 2023 in Kraft